



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

UmNat AL

Frau [REDACTED]

Tel. +49 30 90295 [REDACTED]

[REDACTED]@ba-

pankow.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Tino-Schwierzina-Str.32, 13089

Berlin (Dienstsitz)

12.01.2026

GESOBAU AG
z.Hd. Herr Jörg Franzen u.
Herr Christian Wilkens
Stiftsweg 1
13187 Berlin

**Rücknahme des Bescheids vom 8. Juli 2025 zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG
Errichtung von Flüchtlingsunterkünften für 422 Geflüchtete Ossietzkystraße/
Kavalierstraße/ Am Schlosspark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Verfügung

1. Der Bescheid des Bezirksamts Pankow vom 8. Juli 2025 über die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2 VwVfG vollständig zurückgenommen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Rücknahme wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II. Begründung

Der GESOBAU AG wurde mit Bescheid vom 8. Juli 2025 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt. Gegen diesen Bescheid haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen fristgerecht Widerspruch eingelegt. Ferner beantragte die GESOBAU AG die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 08.07.2025. Mit Beschluss vom 14. November 2025 (VG 24 L 372/25) hat das Verwaltungsgericht Berlin

Bezirksamt Pankow, zu obiger Adresse

„barrierefreier Zugang“

Verkehrsverbindungen: S-Bahn (Prenzlauer Allee), S 8, S 41, S42, S 85, Bus 255, 158, Tram M2 (Am Steinberg)

Berliner Sparkasse DE06 1005 0000 4163 6100 01

Deutsche Bank DE24 1007 0848 0513 1644 00

Postbank Berlin DE20 1001 0010 0246 1761 04

im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass sich der Bescheid bei summarischer Prüfung als rechtswidrig erweist. Die dort festgestellten Fehler sind schwerwiegend, nicht heilbar und verpflichten das Bezirksamt zur Rücknahme des Verwaltungsakts.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 8. Juli 2025 ergibt sich insbesondere aus dessen mangelnder Bestimmtheit. Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Diese Voraussetzung sieht das Verwaltungsgericht Berlin nicht erfüllt.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Tenor des Bescheids unklar gefasst ist und den Eindruck einer umfassenden naturschutzrechtlichen Vorhabenzulassung vermittelt, ohne konkret zu benennen, für welche Arten, für welche Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG und für welche Eingriffe die Ausnahme tatsächlich erteilt wurde.

Auch die Verknüpfung des Tenors mit den weiteren Aussagen des Bescheids wurde als widersprüchlich gekennzeichnet. Während im Tenor Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erteilt wurden, benennt die Begründung des Bescheids lediglich eine Betroffenheit des Verbotes aus Nr. 3. Zudem wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass aufgrund der unmittelbar anwendbaren Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie und der eingeräumten abweichenden Entscheidungsbefugnis der Naturschutzbehörden eine Verpflichtung dieser Behörden zu genauerer Ermittlung der Angaben zu den von der Abweichung betroffenen Arten, der Art der Risiken, den zeitlichen und örtlichen Umständen der Abweichung sowie etwaigen Kontrollmaßnahmen enthalten muss. Diesen Anforderungen an die Tatsachenermittlung ist der Bescheid nach dem Maßstab des Gerichts nicht gerecht geworden.

Aufgrund dieser Umstände lässt sich der Regelungsinhalt des Bescheids nicht exakt bestimmen. Der Bescheid ist daher in seinem Kern rechtswidrig und nicht heilbar.

Die Rücknahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind sowohl das Interesse der GESOBAU AG an der Aufrechterhaltung der Ausnahmegenehmigung als auch das öffentliche Interesse am Schutz besonders geschützter Arten zu berücksichtigen. Da die Rechtsfehler den Kern der artenschutzrechtlichen Prüfung betreffen, eine rechtmäßige Entscheidung nur durch eine vollständige Neuermittlung und

Neufassung aller entscheidungserheblichen Tatsachen möglich wäre und das öffentliche Interesse am Schutz der betroffenen Arten und ihrer Lebensstätten überwiegt, ist die vollständige Rücknahme des Bescheids geboten. Der ursprüngliche Bescheid ist inhaltlich nicht teilbar, da nicht erkennbar ist, welche Teile der Entscheidung rechtmäßig hätten ergehen können.

Ein etwaiger Vermögensnachteil im Sinne von § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG ist nicht auszugleichen, da die GESOBAU auf den Bestand des Bescheides nicht vertrauen konnte, weil der zurückgenommene Bescheid wegen des anhängigen Widerspruchsverfahrens – Widerspruch der Naturschutzverbände vom 08.08.2025 und 15.10.2025 (Widerspruchsbegründung) – nicht bestandskräftig geworden ist und der Vorhabenträger hiervon Kenntnis hatte. Vor Eintritt der Bestandskraft entsteht kein schutzwürdiges Vertrauen. Dies gilt insbesondere für artenschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen, da naturschutzfachliche Prognosen grundsätzlich unsicher sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um sicherzustellen, dass keine Eingriffe erfolgen, die auf Grundlage des rechtswidrigen Bescheids möglich erschienen. Aufgrund der vom Verwaltungsgericht aufgezeigten erheblichen Bestimmtheitsmängel besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, artenschutzrechtlich relevante Eingriffe unverzüglich zu unterbinden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum, Umwelt- und Naturschutzamt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a (2) VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a (3) VwVfG und § 9a (5) OZG oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleiterin